

Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Östliche Altstadt“

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 1. Juni 2011)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379, 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Östliche Altstadt“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigelegt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst das Gebiet der östlichen Altstadt und wird im Norden begrenzt durch die Stadtmauer und die südliche Bebauung der Straße Am Strande, im Osten durch die untere Böschungslinie der Stadtmauer einschließlich der historischen Struktur von Küterbruch und Oberhalb des Gerberbruchs bis zur Straße Am Bagehl; im Süden reicht er bis zur Ernst-Barlach-Straße und im Westen bis zur Grubenstraße. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigelegten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

a) das überlieferte historische Straßen- und Platzsystem:

Das mittel- und nachmittelalterliche Straßennetz wurde seit dem 13. Jh. unter Einbeziehung älterer Handelswege angelegt und erst in der Nachkriegszeit beim Wiederaufbau teilweise aufgeweitet. Es teilt die Stadtfläche in ungleiche Quartiere. Auf dem höchsten Punkt des Altstadthügels befindet sich der Alte Markt, welcher als großzügiger Handelsplatz angelegt worden ist.

- b) die überlieferte Parzellenstruktur, die Baulinie und die Bebauung:

Die aus dem Mittelalter stammenden Parzellen sind schmale und tiefe Grundstücke in ähnlicher Breite und mit durchgängiger Fluchtlinie. Nach dem Stadtbrand 1677 erfolgte die Zusammenlegung von Parzellen für den Bau breiterer Wohngebäude und Speicher. Die historischen Baulinien blieben weitestgehend erhalten. In den Wiederaufbaubereichen nach 1945 wurden neue große Grundstücke mit zurückgesetzter Baulinie angelegt und in halb offener oder offener Bauweise mit Vorgärten und rückwärtigen begrünten Ruhezonen bebaut.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:

Die mittel- und nachmittelalterliche Bebauung ist auf Grund kontinuierlicher Erneuerung, Erweiterung und Veränderung wenig einheitlich. Charakteristisch ist eine kleinteilige Bebauung mit schlicht gestalteten Gebäuden, im Allgemeinen Putzbauten mit Lochfassaden von geringer Plastizität, einem Hauseingang je Grundstück, Ziegeldächer und Holzfenster. Nutzung und Zeitgeschmack prägen jeweils die Gestaltung. Die Wohn- und Geschäftsbauten sind meist zwei- bis viergeschossig, teilweise ergänzt durch hofbildende Seitengebäude (Kerldäden); es dominieren schlichte Trauffassaden in zurückhaltenden Formen; Giebelhäuser sind selten; meist Putzfassaden mit Gliederungselementen wie Gesimse und Fensterumrahmung, oft nur das Erdgeschoss abgesetzt, vielfach erhöhter Sockel mit Stufen vor dem Hauseingang, teilweise weit vor die Bauflucht gesetzt. Die Gemeinschaftsbauten Kirchen, Kloster und Stadtmauer sowie die Kirhhäuser und Speicher sind in Backstein ausgeführt; Sichtfachwerk nur als Ausnahme (Bei der Petrikerche 10).

Es überwiegen stehende Fensterformate mit kleinteiligen Öffnungsflügeln und differenzierter Gliederung, die ehemaligen Speicher teilweise mit Luken.

Prägend sind Satteldächer, meist mit roter Ziegeldeckung und kleinteiligen Zwerchhäusern bzw. Gauben in unterschiedlichen Formen; Gaubenverkleidungen aus Fachwerk, Holz oder neu in Zinkblech, selten Verschindelung; als Ausnahme liegende Dachfenster, keine Dachanschnitte, Speichergebäude oft noch mit Windenhäusern; ab Ende des 19. Jh. Traufenhäuser ohne sichtbare Dachflächen. Der obere Abschluss der Fassaden wird ausgebildet entweder als Giebel, Traufe oder Attika. Erker und Utluchten sind selten, keine deutlichen Fassadenrücksprünge wie Loggien; keine straßenseitigen Balkone (Ausnahme Mühlenstraße 7 und Kuhtor 2); Farbgestaltung größtenteils Erd- und Putzfarbtöne in mäßiger Farbtintensität, Fenster historisch in dunklem Farbton, weiße Fenster erst ab 20. Jh.

Bei Ladengeschäften sind zurückhaltende Werbeanlagen im Erdgeschoß oder zwischen Erd- und erstem Obergeschoß (nur in der Grubenstraße im Einzelfall darüber hinaus) angebracht.

- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Höhe und Volumen der Baukörper sind wenig einheitlich. Die unterschiedliche Höhenentwicklung macht jedoch die Besonderheit dieses Denkmalbereiches aus.

Die Silhouette wirkt weitgehend homogen dank einer meist zwei- bis viergeschossigen Bebauung, aus der nur die Petri- und die Nikolaikerche hervortreten. Vom Stadthafen prägt das ehemalige Katharinenklosters die Ansicht. Einzigartig der Blick von Nordosten: Auf der Anhöhe hinter der Stadtmauer eine niedrige Bebauung, über der weithin sichtbar Chor und Turm der an höchster Stelle stehenden Petrikerche aufragen, daneben in geringer Entfernung der Turm der Nikolaikerche und im Hintergrund die Marienkerche.

c) die räumlichen Bezüge

Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der hügeligen Topographie und der daran angepassten Straßenführung zu einer klaren Raumbildung.

d) Die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung sind gekennzeichnet durch den historischen Straßengrundriss, die Gliederung der Straße mit ihrem Bordverlauf und die Freiflächen.

Straßen sind durch Borde in Bürgersteig und Fahrbahn untergliedert; die Fußwege in der Regel mit rotbuntem Klinkerpflaster, die Fahrwege mit Naturstein belegt. Straßen und Plätze erhielten z. T. Grünflächen oder Einzelbäume, die im mittelalterlichen Straßenbild fehlten. Beim Wiederaufbau entstanden in den erweiterten Straßenräumen Grünstreifen oder begrünte Vorgärten. Der Alte Markt besitzt eine von Bäumen eingefasste gepflasterte Platzfläche; der historische Kirchhof um die Petrikerche wurde zur Grünanlage mit Baumbestand und Slüter-Denkmal; der südliche Teil des Nikolaikirchhofes mit Kopfsteinpflaster, der nördliche Teil in Erinnerung an den Friedhof mit Begrünung und historischen Grabplatten gestaltet. Der Platz Am Wendländer Schilde wurde nach Kriegszerstörung nicht wieder bebaut, erhalten blieben die historischen Borde; jetzt von Bäumen eingefasster Parkplatz. Östlich davon liegen Schienen der ehemaligen Straßenbahnlinie im Straßenpflaster.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9 am 6. Mai 1994, außer Kraft

Rostock, 9. Mai 2011

Der Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde
Roland Methling

Anlagen

1 - Begründung

2 - Karte